



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Haushaltskontrollausschuss

2010/2073(INI)

29.9.2010

STELLUNGNAHME

des Haushaltskontrollausschusses

für den Haushaltsausschuss

zu der Interinstitutionellen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im
Haushaltsbereich
(2010/2073(INI))

Verfasser der Stellungnahme: Luigi de Magistris

PA_NonLeg

VORSCHLÄGE

Der Haushaltskontrollausschuss ersucht den federführenden Haushaltsausschuss, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. stellt fest, dass öffentlich-private Partnerschaften (PPP) im Grunde genommen eine Form langfristiger, hochwertiger und oft komplexer öffentlicher Auftragsvergabe sind;
2. unterstreicht die Tatsache, dass öffentlich-private Partnerschaften nicht der einzige Weg sind, um politische Ziele zu erreichen, und dass in jedem Fall erklärt werden sollte, warum eine PPP als geeignetste Lösung angesehen wird;
3. stellt fest, dass Risikoverteilung und -bewertung ein entscheidendes Element sind, um zu beurteilen, in welchem Maße eine öffentlich-private Partnerschaft die optimale Lösung für einen bestimmten Bedarf darstellt;
4. unterstreicht die Notwendigkeit, effiziente Methoden zu finden, um zu bewerten, ob PPP ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis bieten oder nicht;
5. nimmt die Notwendigkeit zur Kenntnis, dafür Sorge zu tragen, dass heute gefasste Beschlüsse keine negativen Folgen für künftige Steuerzahler und Nutzer öffentlicher Dienstleistungen in Bezug auf Erschwinglichkeit, Steuerrisiken und die Gewährleistung einer grundsätzlichen Kontrolle der politischen Entscheidungen durch die Öffentlichkeit haben;
6. ist der Auffassung, dass der Entwurf einer Interinstitutionellen Vereinbarung Bestimmungen über die Berichterstattungsgrundsätze und die Anforderungen für PPP enthalten und in Teil III Abschnitt C des Entwurfs eine neue Nummer 22a mit folgendem Wortlaut eingefügt werden sollte:

„Berichterstattungsgrundsätze und -erfordernisse

22a. Die Organe vereinbaren, dass für die Berichterstattung der Kommission über Tätigkeiten und Ergebnisse öffentlich-privater Partnerschaften (PPP) an die Haushaltsbehörde die folgenden Grundsätze Anwendung finden:

- 1. Der Europäische Rechnungshof erhält uneingeschränkten Zugang, um öffentlich-private Partnerschaften und ähnliche Einrichtungen, an denen EU-Mittel und/oder -Organe beteiligt sind, zu überprüfen.*
- 2. Der Bericht der Kommission an die Haushaltsbehörde enthält u.a. umfassende Informationen über die Beschlussfassung, den Mehrwert für die Nutzung einer PPP, Transparenz, Kosten, Überwachung, Auswirkungen sowie Management, bewährte Verfahren, Koordinierung von Tätigkeiten und Personalangelegenheiten.*
- 3. Der Bericht enthält detaillierte Informationen zumindest zu folgenden Punkten:*

- *Grund, warum eine PPP eingerichtet werden sollte,*
 - *Qualität der dem Beschluss zugrundeliegenden Informationen,*
 - *Vorteile einer PPP im spezifischen Fall,*
 - *Mehrwert einer PPP,*
 - *Risikoverteilung zwischen dem öffentlichen Partner der EU und dem privaten Partner,*
 - *Beantwortung der Frage, ob die spezielle PPP vom Standpunkt des europäischen Steuerzahlers aus ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis bieten wird.*
4. *Der Europäische Rechnungshof prüft die Qualität des Berichts der Kommission an die Haushaltsbehörde und unterrichtet die zuständigen Ausschüsse des Parlaments über das Ergebnis der Prüfung.*
 5. *Das Europäische Parlament kann – in seiner Funktion als Entlastungsbehörde – jederzeit weitere Informationen anfordern.“;*
7. stellt fest, dass die Erfahrungen der Vergangenheit gezeigt haben, dass Rechtsvorschriften für bestimmte Sektoren (Forschung, Strukturfonds) im Widerspruch zu Bestimmungen der Haushaltsordnung stehen können; stellt ferner fest, dass dies zu unklaren Rechtsvorschriften und somit zu Fehlern bei der Ausführung des Haushaltsplans, schwerfälligen Verfahren und einer „rückwirkenden“ Auslegung führt;
 8. unterstreicht die Tatsache, dass die Rechtsgrundlage der Haushaltsordnung (Artikel 322 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV) ein spezifisches Verfahren verlangt, bei dem unter anderem der Rechnungshof eine Stellungnahme abgibt, und dass der AEUV deutlich macht, dass Ausnahmen von der Haushaltsordnung nur dann zulässig sind, wenn diese in der Haushaltsordnung selbst vorgesehen sind, und dort, wo dies nicht der Fall ist, die Haushaltsordnung zunächst angepasst werden muss;
 9. ist der Auffassung, dass die neue IIV eine kohärente Gesetzgebung schaffen sollte, nicht nur zur Verstärkung von Transparenz, Effizienz und Klarheit als Instrument der Haushaltskontrolle, sondern auch zur Stärkung des Prozesses der „guten Gesetzgebung“;
 10. ist ferner der Auffassung, dass der Entwurf einer Interinstitutionellen Vereinbarung Bestimmungen über den rechtlichen Zusammenhalt enthalten sollte und in Teil III Abschnitt C dieses Entwurfs eine neue Nummer 22b mit folgendem Wortlaut eingefügt werden sollte:

„Rechtlicher Zusammenhalt

22b. Die Organe, in vollständiger Anerkennung ihrer jeweiligen Vorrechte, Rechte und Zuständigkeiten und unter Berücksichtigung des stetig verfolgten Ziels der Union, für eine korrekte und bessere Rechtsetzung Sorge zu tragen, vereinbaren und verpflichten sich, eine Kohärenz zwischen den in der Haushaltsordnung verankerten horizontalen Bestimmungen und den sich daraus ergebenden Bestimmungen in der strukturellen Gesetzgebung oder auf einer niedrigeren Legislativ- und Managementebene anzustreben.“;

11. ist – bezüglich des Verfahrens zur Entlastung des Rates – der Auffassung, dass Verbesserungen möglich sind und dass sich das Verfahren auf die Einreichung der folgenden schriftlichen Dokumente stützen muss:
- die Rechnungslegung des vorausgehenden Haushaltsjahres im Zusammenhang mit der Ausführung des Haushaltsplans,
 - eine finanzielle Übersicht über Aktiva und Passiva,
 - einen jährlichen Tätigkeitsbericht über Haushaltsführung und Finanzmanagement,
 - den Jahresbericht des Internen Prüfers;
12. ist der Auffassung, dass das Verfahren neben der Dokumentation auch eine mündliche Erläuterung in einer Sitzung des Haushaltskontrollausschusses sowie die Teilnahme an der Aussprache im Plenum umfassen sollte.

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

Datum der Annahme	27.9.2010
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 17 -: 1 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Marta Andreasen, Jean-Pierre Audy, Zigmantas Balčytis, Andrea Češková, Jorgo Chatzimarkakis, Andrea Cozzolino, Ryszard Czarnecki, Luigi de Magistris, Tamás Deutsch, Martin Ehrenhauser, Jens Geier, Ingeborg Gräßle, Cătălin Sorin Ivan, Iliana Ivanova, Christel Schaldemose, Bart Staes, Georgios Stavrakakis, Søren Bo Søndergaard
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Christofer Fjellner, Edit Herczog, Véronique Mathieu